

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Donau, Gewässer I. Ordnung, im Landkreis Passau durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung für die Donau

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung mit Planunterlagen

Az.: 53.0.05/6451.1/1

Bekanntmachung

Das Landratsamt Passau beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Donau (Gewässer I. Ordnung) im Landkreis Passau. Dies erfolgt mittels einer entsprechenden Verordnung. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über die Auslegung des amtlichen Entwurfes der Verordnung sowie den zugehörigen Planunterlagen.

1. Beschreibung

Durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurden Karten erstellt, die das Überschwemmungsgebiet der Donau im Landkreis Passau umfassen.

Aufgabe des Landratsamtes Passau ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes per Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen und dabei das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Maßgebliches Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG. Dies bezeichnet ein Hochwasser, welches mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das einmal über einem Zeitraum von 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Da es sich um eine statistische Größe handelt, kann ein Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl von Überschwemmungen dieser Größenordnung nicht gezogen werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr, die entsprechend ermittelt wurde und nun festgesetzt wird.

Ziele der Festsetzung sind insbesondere der Erhalt von Rückhalteflächen, die Stärkung des Risikobewusstseins und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

2. Anhörungsverfahren

2.1 Auslegung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG) wird die Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG veranlasst. Dies dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit sich hierüber zu informieren. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- Erläuterungsbericht
- Entwurf Verordnung (Stand 25. Januar 2018)
- 2 Übersichtskarten (Ü1 und Ü2)
- 32 Detailkarten (K1 bis K32) der jeweiligen Gemeinde
- Grundstücksverzeichnis

Diese Unterlagen liegen bei folgenden betroffenen Gemeinden

- Markt Hofkirchen
- Markt Oberzell
- Gemeinde Thyrnau
- Gemeinde Tiefenbach
- Markt Untergriesbach
- Stadt Vilshofen a. d. Donau
- Markt Windorf

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung erfolgt über den Zeitraum vom

09. Februar 2018 bis einschließlich **08. März 2018**,

währenddessen die Unterlagen während der Dienststunden in den Amtsräumen der jeweiligen Behörden eingesehen werden können.

Darüber hinaus können die oben aufgeführten Unterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Webseite des Landkreises Passau im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.landkreis-passau.de/internet-links/donau/>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

2.2 Einwendungen und Stellungnahmen

Jeder, dessen Belange durch das Überschwemmungsgebiet berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Ein-

wendungen gegen den Plan erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderer Rechtsvorschrift befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Überschwemmungsgebietsverordnung nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen endet damit am **22. März 2018**. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei den jeweiligen Behörden. Diese können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau – untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau oder bei den Märkten Hofkirchen, Oberzell, den Gemeinden Thyrnau, Tiefenbach, dem Markt Untergriesbach, der Stadt Vilshofen a. d. Donau und dem Markt Windorf erhoben werden. **Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.**

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

2.3 Erörterungstermin

Nach Abschluss der Auslegung wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen einzeln erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

2.4 Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 26. Januar 2018

Dillinger
Landratsamt Passau
Sachgebiet 53 – Wasserrecht